



# Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 53a EnergieStG

## Allgemeines

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (Ausschlussfrist). Sofern die Festsetzung der Steuer beim Steuerschuldner erst erfolgt, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt wurde. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 EnergieStG).

Antragsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse in ortsfesten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn diese Anlagen hocheffizient sind und einen Monats- oder Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen. Des Weiteren wird die Steuerentlastung nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 Einkommenssteuergesetz gewährt. Hauptbestandteile sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neueinrichtung der Anlage betragen.

Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.

## Art und Verwendung der Energieerzeugnisse

Die Steuerentlastung wird ausschließlich für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4a EnergieStG genannten Steuersätzen versteuert und in einer ortsfesten Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Bitte beachten Sie auch, dass eine Steuerentlastung nicht für bezogene, sondern nur für solche Energieerzeugnisse gewährt werden kann, die im Antragszeitraum durch den Antragsteller bereits verwendet worden sind.

Begünstigt sind die in Spalte 1 genannten Energieerzeugnisse und diesen nach § 2 Abs. 4 EnergieStG gleichgestellte Energieerzeugnisse. Die gleichgestellten Energieerzeugnisse sind in der Zeile des Energieerzeugnisses einzutragen, dem sie gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung nach § 53a EnergieStG für leicht- und mittelschwere Öle nur gewährt werden kann, wenn ein Antrag nach § 49 Abs. 2a EnergieStG bereits gestellt wurde oder spätestens zusammen mit dem Antrag nach § 53a EnergieStG eingereicht wird. Wird der Antrag nach § 49 Abs. 2a EnergieStG abgelehnt, weil z. B. der Entlastungsbetrag von mindestens 50 Euro nicht überschritten wird, können diese Energieerzeugnisse nicht in die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG einbezogen werden.

## Hinweis zu Zeile 2

Der Standort der Anlage ist genau zu beschreiben. Falls mehrere Anlagen an einem Standort betrieben werden, ist der anlagenindividuelle Standort genauer zu definieren (z. B. im Dachgeschoss, im Keller, in der Garage A, in der Werkstatt Z etc.) Die Vorlage kann auch in Form einer Skizze erfolgen.

## Hinweis zu Zeile 3

Sofern Sie die Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen in einer ortsfesten Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme beantragen und nach dieser Rechtsnorm bisher noch keinen Antrag auf Steuerentlastung beim Hauptzollamt gestellt haben, kreuzen Sie bitte Feld 3.1 an. Hierdurch öffnet sich das Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (erstmaliger Antrag). Dieses enthält alle Angaben, die zur erstmaligen Prüfung Ihres Antrags erforderlich sind. Falls notwendig, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Bitte beachten Sie Folgendes: Auf Ankreuzen der Felder 3.1 bzw. 3.2 kann nicht verzichtet werden, da ohne das Ankreuzen der ausgefüllte Vordruck nicht in das .pdf-Format umgewandelt und somit nicht druckfähig sein wird. Das Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung ist Bestandteil des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks.

## Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 53 ff. EnergieStG erhoben.

## Hinweis nach § 6 EU-Betreibungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EUBeitrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz EUR für	Verwendung in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a EnergieStG)	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
1	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter		
2	Leicht- und mittelschwere Öle, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 49 Abs. 2a EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter		
3	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (schweres Heizöl)	1.000 kg 25,00	Kilogramm		
4	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden		
5	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 60,60	Kilogramm		
6	Kohle, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
7	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
8	feste Energieerzeugnisse, § 2 Abs. 4a EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule		
9	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden		
10	<b>Gesamtsumme nach § 53a EnergieStG</b>				
11	<b>abzgl. bereits gewährte Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG</b>				
12	<b>zu entlasten</b>				

EUR in Buchstaben

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

## Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (Folgeantrag)

1.	<b>Entlastungsantrag vom (Datum):</b>	<b>für den Anmelder:</b>  Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Unternehmensnummer
2.	<b>Anlagen - Nr. des Hauptzollamts:</b>  (wird nach dem ersten Antrag von dem für Sie zuständigen Hauptzollamt vergeben)	
3.	<b>Anlagenbegriff</b> <input type="checkbox"/> Es wurden keine Änderungen an der installierten KWK-Anlage vorgenommen. Die technischen Beschreibungen liegen bereits vor. <input type="checkbox"/> Der KWK-Anlage wurde eine Einheit / wurden Einheiten i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 4 EnergieStV hinzugefügt (Zubau) bzw. es wurden eine Einheit / Einheiten bzw. Hauptbestandteile ausgetauscht. Der Zubau / Austausch erfolgte am (Datum):	
4.	<b>Angaben über die Art und Darstellung der Mengenermittlung</b> <input type="checkbox"/> Die Art der Mengenermittlung wurde bereits dargestellt. Es wurden keine Änderungen vorgenommen. <input type="checkbox"/> Es haben sich bei der Art der Mengenermittlung Änderungen ergeben. Die aktualisierten Angaben sind beigelegt.	
5.	<b>Angaben zum Nutzungsgrad</b> Der Nutzungsgrad für die Anlage beträgt _____ % <input type="checkbox"/> für das Kalenderjahr <input type="checkbox"/> für den Monat _____ und wird wie folgt berechnet  <input type="checkbox"/> Die Berechnung ist als Anlage beigelegt. <input type="checkbox"/> Eine Nutzungsgradberechnung ist nicht erforderlich, da die Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt. <input type="checkbox"/> Nur für Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG: Der Nachweis des Jahresnutzungsgrads (§ 11 EnergieStV) liegt dem HZA bereits vor.	
6.	<b>Nachweis der Hocheffizienz</b> <input type="checkbox"/> Der Nachweis der Hocheffizienz liegt dem Hauptzollamt bereits vor (bei Erstantragstellung). Änderungen haben sich nicht ergeben. <input type="checkbox"/> Die KWK-Anlage ist älter als 10 Jahre. Der Nachweis der Hocheffizienz wird mit einem Sachverständigengutachten, einer Herstellererklärung oder einer Eigenberechnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht. Die Unterlagen sind als Nachweis beigelegt.	
7.	<b>Angaben zur Absetzung für Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile der Anlage</b> <input type="checkbox"/> Es wurden Anlagenteile (Hauptbestandteile) zugebaut bzw. ersetzt (§ 9 Abs. 1 Satz 4 EnergieStV). Eine schematische Darstellung ist beigelegt. Die Kostenberechnung nach § 99c Abs. 4 EnergieStV sowie das neu berechnete Ende der Absetzung der Abnutzung der KWK-Anlage entnehmen Sie bitte den beigelegten Unterlagen.  Beschreibung der Änderungen (einschließlich Nachweisen und Datum des Zubaus / Ersetzens)  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	
8.	<b>Angaben zu den bezogenen Energieerzeugnissen</b> <input type="checkbox"/> Ich gebe Energieerzeugnisse an Dritte weiter. <input type="checkbox"/> Die zur Entlastung angemeldeten Energieerzeugnisse wurden ausschließlich im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess eingesetzt.	
9.	<b>Anlagen:</b> <input type="checkbox"/> Nachweis der Hocheffizienz (z.B. Gutachten, Herstellererklärung) <input type="checkbox"/> Unterlagen zu Wärmemengenzählern und Stromzählern <input type="checkbox"/> Unterlagen zum Ersetzen oder Zubau von Hauptbestandteilen <input type="checkbox"/> (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte <input type="checkbox"/> Nutzungsgradberechnung <input type="checkbox"/> Bestandsermittlung <input type="checkbox"/> Technische Beschreibung der Anlage (Änderungsanzeige) <input type="checkbox"/> Rechnungen <input type="checkbox"/> Beschreibung der Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung (Änderungsanzeige) <input type="checkbox"/> Sonstiges	
10.	<b>Sichtvermerke des Hauptzollamts</b> <input type="checkbox"/> Änderungen der Angaben in STROMBOLI - Stammdaten eingetragen  <div style="text-align: right;">Datum/Unterschrift</div>	

# Hinweise und Erläuterungen zum Zusatzblatt zum Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 53a EnergieStG (Folgeantrag)

## Allgemeines

Das Zusatzblatt enthält alle notwendigen Angaben, die zur Beurteilung, ob sich hinsichtlich der für die Steuerentlastung relevanten Angaben zur Anlage Änderungen ergeben haben, notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen zum erstmaligen Antrag für die Anlage dem Hauptzollamt mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Um Nachfragen des Hauptzollamts zu vermeiden, beantworten Sie bitte alle Punkte so umfassend und genau wie möglich und reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit diesem Zusatzblatt zu Ihrem Antrag auf Steuerentlastung ein. Sollte der Platz im Zusatzblatt nicht ausreichen, verwenden Sie bitte Anlagen.

## Hinweis zu Zeile 2 (Anlagennummer)

Um eine genaue Zuordnung Ihrer Anlage zu gewährleisten, hat Ihnen das Hauptzollamt für die Anlage bei erstmaliger Antragstellung nach einer der Rechtsnormen §§ 53a bzw. § 53b Abs. 1 oder Abs. 4 EnergieStG eine sogenannte Anlagennummer mitgeteilt. Diese Anlagennummer wird lediglich einmal vergeben und muss unabhängig von der Entlastungsnorm immer bei nachfolgenden Antragstellungen angegeben werden. Daher tragen Sie bitte diese Anlagennummer in der Zeile 2 des Zusatzblatts ein. Nur auf diese Art und Weise kann die korrekte Zuordnung der anlagenbezogenen Unterlagen zu den mit erstmaligem Antrag eingereichten Unterlagen gewährleistet werden.

## Hinweise zu Zeile 3 (Anlagenbegriff)

Unter KWK-Einheit versteht man die kleinste technisch selbstständige Einrichtung zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 1 Nr. 16 EnergieStV).

Sofern der KWK-Anlage, für die schon einmal ein Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG mit den entsprechenden Unterlagen gestellt wurde, eine weitere KWK-Einheit zugebaut wird und diese Einheit mit der bestehenden Anlage unmittelbar verbunden wird, gilt die Einheit als Bestandteil der KWK-Anlage.

Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden.

## Hinweis zu Zeile 5 (Nutzungsgradberechnung)

Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn die Anlage einen Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht. Zur Bestimmung des Jahresnutzungsgrads sind die Mengen der eingesetzten Energieerzeugnisse und ggf. weiterer eingesetzter Brennstoffe sowie die eingesetzten Hilfsenergien zu messen. Dies gilt auch für die genutzte erzeugte thermische und mechanische Energie. Das Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn hierdurch steuerliche Belange nicht gefährdet werden.

Sofern Ihre Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass für andere als jährliche Anträge auf Steuerentlastung (unterjährige Entlastungsabschnitte) immer der Monatsnutzungsgrad ermittelt werden muss. D.h. z.B. bei einem Antrag auf Steuerentlastung für im Januar bis Juni verwendete Energieerzeugnisse haben Sie für jeden der 6 Monate den Monatsnutzungsgrad zu berechnen. Die Berechnung eines Nutzungsgrades für den gesamten beantragten Zeitraum ist nicht zulässig.

## Hinweis zu Zeile 6 (Hocheffizienz)

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an und fügen Sie alle erforderlichen Nachweise bei. Sofern Ihre KWK-Anlage älter als 10 Jahre ist, ist der mit dem erstmaligen Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG eingereichte Hocheffizienznachweis abgelaufen. In diesem Fall muss die Hocheffizienz der KWK-Anlage entsprechend den Kriterien der KWK Richtlinie (zukünftig: Effizienzrichtlinie) jährlich neu berechnet und vorgelegt werden. Die Berechnung kann anhand von Herstellererklärungen, Sachverständigengutachten oder Eigenberechnung erbracht werden.

## Hinweis zu Zeile 7 (Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile - AfA)

Sollten Sie nach dem erstmaligen Antrag Anlagenteile (Hauptbestandteile) ausgetauscht oder zugebaut haben, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an. Unter Hauptbestandteilen versteht man Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung.

Die Kosten für eine Neuerrichtung einer KWK-Anlage, einen Zubau oder ein Ersetzen von Hauptbestandteilen werden nach § 99c Absatz 4 EnergieStV anhand der zum Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen geltenden Marktpreise für die Hauptbestandteile der gesamten Anlage bestimmt. Die Kosten des zu ersetzenden oder zuzubauenden Hauptbestandteils sind hierbei dem fiktiv berechneten Neupreis der kompletten Anlage (inklusive der Kosten für den neuen Hauptbestandteil) gegenüberzustellen. Eine entsprechende Berechnung (z.B. vom Anlagenhersteller ermittelt) ist dem Antrag beizufügen.

Bitte reichen Sie alle erforderlichen Nachweise dem Hauptzollamt ein, um Nachfragen zu vermeiden.